

***Beteiligung des Kantons Solothurn
am Dotationskapital
des Schweizerischen Heilmittelinstitutes***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. August 2006, RRB Nr. 2006/1567

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Rechtliches	5
2.1 Rechtmässigkeit	5
2.2 Zuständigkeit	6
3. Inkrafttreten	6
4. Antrag	6
5. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Mit dem neuen Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21), welches am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wird die Aufgabe der Heilmittelkontrolle von den Kantonen (Konkordat, IKV) auf den Bund übertragen. Das Heilmittelkonkordat wurde damit hinfällig. In der Folge führte die IKV die Liquidation durch. Die flüssigen Mittel im Betrage von Fr. 22'570'195.94 wurden nach Einwohnerzahl-Schlüssel auf die Kantone aufgeteilt. Der Kanton Solothurn erhielt im Jahre 2004 insgesamt Fr. 768'442.71. Die Entschädigung des Bundes für die Übernahme der Sachwerte (5 Millionen Franken) haben die Kantone in eine Beteiligung am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes gemäss Art. 77 Absatz 2 HMG umgewandelt (ebenfalls nach Einwohnerzahl-Schlüssel). Der anteilmässige Beitrag des Kantons Solothurn von Fr. 170'233.95 wurde beim Kanton irrtümlicherweise statt als Beteiligung des Verwaltungsvermögens als transitorischer Aktivposten verbucht. Auch wenn der Betrag nicht mehr finanziert werden muss, da er aus ursprünglichen Kantonsbeiträgen an die IKV stammt, handelt es sich finanzrechtlich um eine neue Ausgabe. Zuständig zur Bewilligung des nötigen Kredites ist der Kantonsrat. Der Entscheid des Kantonsrates unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da er einmalige neue Ausgaben bis 1 Mio Franken abschliessend bewilligen kann.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Beteiligung des Kantons Solothurn am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes im Betrag von Fr. 170'233.95.

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 13. Mai 1992 ist der Kanton Solothurn dem Konkordat über die Kontrolle der Heilmittel beigetreten. Das Volk hat am 27. September 1992 dem Beitritt zugestimmt.

Mit dem neuen Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21), welches am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde die Aufgabe der Heilmittelkontrolle auf den Bund und das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) übertragen. Das Heilmittelinstitut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 68 ABS. 2 HMG). Das Heilmittelkonkordat wurde damit hinfällig. Es wurde bis dahin unter anderem von Kantonsbeiträgen, welche nach der Einwohnerzahl aufgeschlüsselt wurden, finanziert. In den letzten Jahren des Bestehens der IKV/IKS leistete der Kanton Solothurn ca. 160'000 Franken jährlich. Mit dem Übergang der Heilmittelkontrolle an den Bund (ab 2002) fielen diese Kantonsbeiträge weg.

In den Jahren 2002–2004 führte die IKV die Liquidation durch. Die flüssigen Mittel im Betrage von insgesamt Fr. 22'570'195.94 wurden dabei nach Einwohnerzahl-Schlüssel auf die Kantone aufgeteilt. Dem Kanton Solothurn wurden am 10. März 2004 Fr. 680'935.79 und am 15.12.2004 Fr. 87'506.92, total Fr. 768'442.71 überwiesen. Die nicht flüssigen Mittel (v.a. Mobilien) der IKV wurden vom Bund übernommen. Diese Entschädigung im Betrag von 5 Millionen Franken wurde von den Kantonen im Rahmen der IKV-Konferenz als Beitrag der Kantone an das Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes gemäss Art. 77 Absatz 1 HMG umgewandelt (nach Einwohnerzahl-Schlüssel). Das vom Kanton Solothurn aufzubringende Dotationskapital beläuft sich auf Fr. 170'233.95. Dieser Betrag wurde beim Kanton irrtümlicherweise statt als Beteiligung des Verwaltungsvermögens als transitorischer Aktivposten verbucht.

Nach Art. 80 HMG haftet das Institut für seine Verbindlichkeiten. Im Übrigen gilt Art. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Bundes vom 14. März 1958 sinngemäss.

2. Rechtliches

2.1 Rechtmässigkeit

Dadurch dass der Kanton Solothurn zusammen mit den anderen Kantonen seinen Anteil an der Entschädigung für die Übernahme der Sachwerte durch den Bund nicht auszahlen liess und als Beitrag an das Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes verwendete, ist finanzrechtlich eine neue Ausgabe entstanden. Das Dotationskapital haftet nämlich für die Verbindlichkeiten des Heilmittelinstitutes. Eine weitere Haftung der Kantone ist damit nicht verbunden. Falls das Vermögen des Instituts zur Finanzierung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet der Bund primär. An der Neu-

heit der Ausgabe ändert nichts, dass der Beitrag ursprünglich aus ordnungsgemässen Beiträgen des Kantons stammt und somit faktisch nicht mehr finanziert werden muss. Der Beitrag stützt sich auf Art. 68 Absatz 1 HMG („Der Bund betreibt das Institut unter Mitwirkung der Kantone“) und auf Art. 77 Absatz 1 HMG („Bund und Kantone können das Institut mit einem Dotationskapital ausstatten“).

2.2 Zuständigkeit

Zuständig für den Kreditbeschluss über Fr. 170'233.95 ist nach Art. 74 Abs. 1 Buchstabe a KV der Kantonsrat. Sein Beschluss unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Finanzreferendum, da er neue einmalige Ausgaben bis eine Mio. Franken abschliessend bewilligen kann (Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a KV).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss über die Beteiligung des Kantons Solothurn am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes tritt rückwirkend am 14. Mai 2004 in Kraft. In diesem Zeitpunkt genehmigte die Konferenz IKV die Aufteilung der Beteiligung der Kantone am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes Swissmedic.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf

Beteiligung des Kantons Solothurn am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinalprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000¹ (HMG) und Art. 74 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2006 (RRB Nr. 2006/1567), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit Fr. 170'233.95 am Dotationskapital des Schweizerischen Heilmittelinstitutes.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 14. Mai 2004 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, BP, BS
 Finanzdepartement
 Kant. Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen

¹ SR 812.21.

² BGS 111.1.